

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kultur

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

16. September 2026

Änderung des Sprachengesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) Stellung nehmen zu können und äussert sich dazu wie folgt:

Erstens bekräftigt der Regierungsrat hiermit, dass er sich zu den nationalen Bildungszielen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) am Ende der Volksschule bekennt. Damit haben sich die Kantone auf dem Koordinationsweg auf gemeinsame Bildungsziele geeinigt.

Zweitens teilt der Regierungsrat mit, dass er keine der beiden vorgeschlagenen Varianten unterstützt und daher auch von einer Gegenüberstellung der Lösungsvorschläge absieht. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die beiden Varianten verfassungsrechtlich infrage zu stellen sind. Die Schulhoheit liegt grundsätzlich bei den Kantonen (Art. 62 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [nachfolgend: BV]). Ein Bundesgesetz, das den Start des Fremdsprachenunterrichts zwingend auf die Primarstufe (oder gar ein spezifisches Schuljahr) festlegt, würde diesen kantonalen Gestaltungsspielraum unzulässig beschneiden. Bei den Fragen, welche Fremdsprache zuerst unterrichtet wird respektive in welcher Klassenstufe der Fremdsprachenunterricht einzusetzen hat, handelt es sich um pädagogische und organisatorische Umsetzungsaspekte. Diese betreffen die konkrete Ausgestaltung des Lehrplans und nicht die in Art. 62 Abs. 4 BV ausdrücklich genannten Harmonisierungsbereiche.

Die vorgeschlagene Änderung des Sprachengesetzes würde dem Bund faktisch ermöglichen, den Lehrplan der Volksschule in einem zentralen Bildungsbereich verbindlich vorzugeben. Damit würde die Bundeskompetenz über den durch Art. 62 Abs. 4 BV gezogenen Rahmen hinaus erweitert. Ein solcher Eingriff widerspricht der bundesstaatlichen Kompetenzordnung gemäss Art. 3 und Art. 43a BV sowie dem Willen des Verfassungsgebers, wonach die pädagogische Ausgestaltung des Unterrichts grundsätzlich den Kantonen vorbehalten bleiben sollte.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Bestrebung des Bundes, die nationale Regelung beim Sportunterricht im Rahmen des Projekts "Entflechtung 27" aufzuheben und die Schulhoheit der Kantone dadurch wiederherzustellen, der vorgesehenen Änderung des Sprachengesetzes mit Blick auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen diametral entgegensteht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin